

## § 09 TTDSG

(1) Nach § [3 Abs. 2 S. 1 TTDSG](#) Verpflichtete dürfen folgende Verkehrsdaten nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen [erforderlich](#) ist:

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
3. den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen und
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.

Im Übrigen sind Verkehrsdaten von den nach § [3 Abs. 2 S. 1 TTDSG](#) Verpflichteten nach Beendigung der Verbindung [unverzüglich](#) zu [löschen](#). Eine über Satz 1 hinausgehende [Verarbeitung](#) der Verkehrsdaten ist unzulässig. Die Pflicht zur [Verarbeitung](#) von Verkehrsdaten aufgrund von anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Teilnehmerbezogene Verkehrsdaten nach Absatz 1 dürfen vom Anbieter des Telekommunikationsdienstes zum Zweck der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur bedarfsgerechten [Gestaltung](#) von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen im dazu erforderlichen Maß und im dazu erforderlichen Zeitraum nur [verwendet](#) werden, wenn der Endnutzer in diese Verwendung gemäß der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) eingewilligt hat. Die [Daten](#) anderer Endnutzer sind [unverzüglich](#) zu anonymisieren. Eine zielnummernbezogene Verwendung der Verkehrsdaten zu den in Satz 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn der Endnutzer gemäß der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) informiert wurde und er eingewilligt hat. Hierbei sind die [Daten](#) anderer Endnutzer [unverzüglich](#) zu anonymisieren. Außerdem ist der Endnutzer darauf hinzuweisen, dass er die [Einwilligung](#) nach den Sätzen 1 und 3 jederzeit widerrufen kann.

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021